

1. Für Angehörige der Jugendgruppe gelten besondere fischereirechtliche Bestimmungen, sowie vereinsinterne Regeln:

- (1) Mitglieder der Jugendgruppe, **mit einem gültigen Jugendfischereischein, dürfen nur in Anwesenheit des Jugendwarts, dessen Vertreter, oder eines aktiven Mitgliedes, die Fischerei ausüben,**

Ab dem 16. Lebensjahr ist es Dir ohne gültigen Sportfischereischein nicht mehr gestattet, die Fischerei auszuüben. Um weiterhin Angeln zu können, ist es zu empfehlen, dass Du vor Beendigung des 16. Lebensjahres die Sportfischerprüfung ablegst.

Ab dem 14. Lebensjahr darfst Du den Sportfischereischein erwerben. Voraussetzung dafür ist das Bestehen der Sportfischereiprüfung. Mit dem Erwerb des Sportfischereischeins ist es Dir gestattet, tagsüber bis 22:00 Uhr auch ohne Begleitung zu angeln.

- (2) Mitglieder der Jugendgruppe, **mit einem gültigen Sportfischereischein, haben bis 22:00 Uhr in Bezug auf die Gewässerordnung die gleichen Rechte u. Pflichten wie ein Aktives Mitglied.**

- 2.** Außerhalb geschlossener Veranstaltungen der Jugendgruppe obliegt die Aufsichtspflicht der jugendlichen Mitglieder des Vereins, bei den jeweiligen Erziehungsberechtigten.
- 3.** Mit dem Einverständnis Erziehungsberechtigten dürfen Mitglieder der Jugendgruppe in Anwesenheit des Jugendwarts, dessen Vertreter, oder eines aktiven Mitgliedes am Nachtangeln teilnehmen.
- 4.** Bei Schäden, die dem Verein durch grob fahrlässiges Verhalten oder vorsätzliches Verhalten oder Satzungs- und pflichtwidriges Handeln eines jugendlichen Mitgliedes entsteht, ist voller Schadensersatz zu leisten.
Der Verein übernimmt für persönliche oder gegenüber Dritten durch den Jugendlichen entstandenen Schäden keine Haftung.
- 5.** Alle übrigen Bestimmungen und Regeln in Bezug auf jugendliche Mitglieder stehen in der Satzung und deren Verordnungen.